



## Rundschreiben Nr. 01/2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	
a) <u>Neuer Gesetzentwurf zur Steuerumgebungsbekämpfung</u>	3
b) <u>Verwendung von Dateien einer Steuerdaten-CD -         Schätzung von im Ausland erzielten Kapitaleinkünften</u>	5
2. <u>Erbschaft-/Schenkungssteuer</u>	
a) <u>Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung</u>	6
b) <u>Keine Steuerermäßigung beim einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb</u>	6
c) <u>Keine vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)</u>	6
3. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>BFH erlaubt rückwirkende Rechnungskorrektur</u>	7
b) <u>EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlung</u>	7
4. <u>Gewerbsteuer</u>	
a) <u>Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Messeständen</u>	8
b) <u>FG Schleswig-Holstein: Erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft</u>	10
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	
a) <u>Neue gesetzliche Regelungen für die elektronische Kassenführung</u>	10
b) <u>Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien</u>	10
c) <u>Unbedingte Veräußerungsabsicht in Ein-Objekt-Fällen</u>	12
d) <u>Einkünfteerzielungsabsicht bei einem Ferienhaus auf Mallorca</u>	13
e) <u>Keine Besteuerung Alleinerziehender nach dem Splittingtarif</u>	13



	<b>Seite</b>
f) <u>Gesellschafter-Geschäftsführer: Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten</u>	14
g) <u>Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche sind nicht als Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abziehbar</u>	14
h) <u>Haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse</u>	14
i) <u>Ausübung des Wahlrechts bei nachträglich erklärten Kapitaleinkünften</u>	15
j) <u>vGA bei nicht kostendeckender teilweiser Vermietung eines Gebäudes an Gesellschafter-Geschäftsführer</u>	17
k) <u>Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden und Gebäude bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen</u>	18
l) <u>Sonderausgaben für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer</u>	18
m) <u>Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld</u>	19
n) <u>Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer</u>	19
o) <u>Keine Berücksichtigung selbst erbrachter Pflegeleistungen als außergewöhnliche Belastung</u>	19

### Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



## 1. Allgemeines

### a) Neuer Gesetzesentwurf zur Steuerumgehungsbekämpfung

Das BMF hat am 01.11.2016 einen Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (StUmgBG) vorgelegt. Damit sollen in erster Linie die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (häufig auch als Briefkastenfirmen bezeichnet) erschwert werden. Hintergrund sind die Veröffentlichungen von Journalisten im Zusammenhang mit den sog. Panama-Papers. Aufgrund eines erhöhten Entdeckungsrisikos soll auch eine präventive Wirkung eintreten.

Kernpunkt des Gesetzesentwurfs ist dabei die Schaffung von Transparenz über "beherrschende" Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (sog. Drittstaat-Gesellschaften).

In dem Gesetzesentwurf sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verschärfte Anzeigepflichten hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften

Die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Zugleich soll die Frist für die Erstattung der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert werden.

Steuerpflichtige sollen darüber hinaus nach § 138 Abs. 3 AO auch Geschäftsbeziehungen zu von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (legal definiert als "Drittstaat-Gesellschaft") anzeigen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht.

- Stärkere Sanktionierung von Verletzungen der bestehenden und der neuen Mitteilungspflichten

Im Fall einer Verletzung vorstehender Mitteilungspflichten sollen der Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung insoweit gehemmt sein; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden können.



- Informationspflichten für Finanzinstitute über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen

Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden nach § 138b AO von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Im Fall einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sollen die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle haften; zugleich soll die Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden können.

- Abschaffung des Bankgeheimnisses

Das sog. steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.

- Erweiterung Kontenabruf

Zudem soll das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke (§ 93 Abs. 7 AO) erweitert werden, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO ist. Zugleich soll die Frist, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf vorhalten müssen, auf zehn Jahre verlängert werden (§ 24c Abs. 1 Satz 3 KWG).

Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des BFH gesetzlich klargestellt werden (§ 93 Abs. 1a AO).

Die Kreditinstitute sollen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen. Diese Informationen sollen im Kontenabrufverfahren ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 93b Abs. 1a AO).

- Verbesserte Möglichkeiten zur Durchführung von Betriebsprüfungen

In § 147a Abs. 2 AO soll eine neue Aufbewahrungsverpflichtung für Steuerpflichtige geschaffen werden, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-



Gesellschaft ausüben können. Bei diesen Steuerpflichtigen wäre dann künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig.

- Erweiterung Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen

Die Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden, damit auch hier die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gilt (§§ 370, 376 AO). Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 Satz 2 AO).

Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen werden.

**b) Verwendung von Dateien einer Steuer-CD – Schätzung von im Ausland erzielten Kapitaleinkünften**

1. Kann die Finanzverwaltung in nachvollziehbarer Weise deutlich machen, auf welche Weise sie von einem Informanten erworbene elektronische Bankdaten gesichert hat, bestehen keine grundsätzlichen Zweifel, sie der Besteuerung zugrunde zu legen.
2. Kommt der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht aus § 90 Abs. 2 AO nicht nach, ist das FG nach § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO i.V.m. § 162 Abs. 1 und 2 AO zu einer Schätzung ausländischer Kapitaleinkünfte berechtigt.
3. Dabei dürfen Zinsen der Höhe nach bei fehlenden anderweitigen Anhaltspunkten auf der Grundlage nachvollziehbarer Zinssätze im Wege der Schätzung ausnahmsweise auch unter der Annahme bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige sein erworbenes Vermögen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht für eigene Zwecke verwendet hat.

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 19.01.2016 – 15 K 155/12  
Revision eingelegt (Az. BFH: VIII R 23/16)*



## 2. Erbschaft-/Schenkungssteuer

### a) Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind ist nicht steuerbefreit, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlässt. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige.

*BFH, Urt. v. 05.10.2016 – II R 32/15*

### b) Keine Steuerermäßigung bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

Bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb ist für einen nachfolgenden Erwerb desselben Vermögens von Todes wegen durch Personen der Steuerklasse I keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG zu gewähren.

Fällt Personen der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist und für das eine Steuer zu erheben war, ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag nach § 27 Abs. 1 ErbStG um einen im Einzelnen festgelegten Prozentsatz. Die Steuerermäßigung setzt nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 1 ErbStG voraus, dass für den Vorerwerb "nach diesem Gesetz" eine Steuer zu erheben war. Sie ist deshalb nicht zu gewähren, wenn für den Vorerwerb keine Erbschaftsteuer nach dem ErbStG, sondern eine Erbschaftsteuer nach ausländischem Recht festzusetzen war. Eine ausländische Steuer ist keine Steuer "nach diesem Gesetz".

Die unionsrechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 AEUV) steht diesem eingeschränkten Anwendungsbereich des § 27 ErbStG nicht entgegen (EuGH, Urt. v. 30.06.2016 - C-123/15).

*BFH, Urt. v. 27.09.2016 – II R 37/13*

### c) Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Das Gesetz zur Anpassung der Erbschaftsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBl. I 2016S. 2464 = BStBl. 1 2016 S. 1202) ist rückwirkend am 01.07.2016 in Kraft getreten. Es besteht somit kein Anlass mehr, Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sowie die Feststellungen nach § 13a Abs. 1a ErbStG a.F. und nach § 13b Abs. 2a ErbStG a.F. im Hinblick auf die durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom



17.12.2014 angeordnete Neuregelungsverpflichtung vorläufig durchzuführen. Die gleichlautenden Erlasse vom 05.11.2015 (BStBl. I 2015 S. 788 = DB 2015 S. 2668) werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

*Vorläufige Feststellungen nach § 13a Abs. 1a Erbschaftsteuergesetz a.F. und nach § 13b Abs. 2a Erbschaftsteuergesetz a.F.  
Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse vom 16.01.2017*

### 3. Umsatzsteuer

#### a) BFH erlaubt rückwirkende Rechnungskorrektur

Die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nach §§ 14, 14a UStG werden vom Finanzamt häufig sehr formalistisch ausgelegt und stellen deshalb oft eine Falle für Mehrsteuern dar, insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen. Der BFH hat sich im aktuellen Urteil vom 20.10.2016 mit den Möglichkeiten einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung ohne Zinsbelastung befasst. Im Rahmen einer Rechtsprechungsänderung hat er die aktuelle, für den Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des EuGH umgesetzt.

*BFH, Urt. v. 20.10.2016 – V R 26/15*

#### b) EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlungen

Mit Beschluss vom 21.09.2016 legt der BFH dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind die Anforderungen an die Sicherheit einer Leistungserbringung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung im Sinne des EuGH-Urteils „FIRIN“ (Rs. C-107/13) rein objektiv oder aus Sicht des Anzahlenden nach den für ihn erkennbaren Umständen zu bestimmen?
2. Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der zeitgleichen Entstehung des Steueranspruchs und des Rechtes auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 167 Mehrwertsteuersystemrichtlinien und der ihnen nach Art. 185 Abs. 2 zweiter Unterabsatz und nach Art. 186 Mehrwertsteuersystemrichtlinien zustehenden Regelungsbefugnisse berechtigt, die Berichtigung von Steuer und Vorsteuerabzug gleichermaßen von einer Rückzahlung der Anzahlung abhängig zu machen?
3. Muss das für den Anzahlenden zuständige Finanzamt dem Anzahlenden die Umsatzsteuer erstatten, wenn er vom Anzahlungsempfänger die Anzahlung nicht zurückerhalten kann? Falls ja, muss dies im Fest-



setzungsverfahren erfolgen oder reicht hierfür ein gesondertes Billigkeitsverfahren aus?

Anmerkung:

In der Vorlage, die am selben Tag „synchron“ mit einer Vorlage des XI. Senats des BFH beschlossen worden ist, geht es um den Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Anzahlung für die Lieferung eines Blockheizwerks, welche durch die beauftragte GmbH nicht erfolgte. Der betroffene Investor fiel Betrügern zum Opfer und verlor die aufgrund von Vorausrechnungen mit Umsatzsteuerausweis geleistete Anzahlung. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug im Wege der Berichtigung nach § 17 UStG. Der BFH hält es für denkbar, dass der Vorsteuerabzug erhalten bleibt, wenn der Besteller – dokumentiert durch die Leistung der Anzahlung – ernstlich mit der Vertragserfüllung rechnet.

*BFH, Beschluss vom 21.09.2016 – V R 29/15*

4. **Gewerbsteuer**

a) **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Messeständen**

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Überlassungsentgelten für Messestände an sog. Durchführungsgesellschaften entschieden. In diesem Zusammenhang weist der BFH auf Konstellationen hin, die es ermöglichen können, auf die Hinzurechnung der Überlassungsentgelte bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu verzichten.

*BFH, Urteil v. 25.10.2016 – I R 57/15*

Der Sachverhalt

Klägerin war eine GmbH, die im Streitjahr 2008 als Durchführungsgesellschaft für Auslandsmessebeteiligungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern tätig war. Das deutsche Auslandsmesseprogramm ermöglicht deutschen Unternehmen eine Teilnahme an ausländischen Messen zu günstigen Bedingungen. In diesem Zusammenhang wurden von der Klägerin dann insbesondere Hallenflächen von den jeweiligen ausländischen Messeanbietern angemietet. Außerdem konnten noch weitere Leistungen wie Standbau, Möblierung des Stands, Standdekoration und zusätzliche Werbeleistungen separat in Anspruch genommen werden. Den teilnehmenden Unternehmen stellte die Klägerin dann einen anteiligen Betrag in Rechnung. Das Finanzamt setzte die Aufwendungen der Klägerin für die Anmietung der Messestände im Rahmen der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz bei der Ermittlung des Gewerbeertrags an.





Das angerufene FG München (Urt. v. 08.06.2015 - 7 K 3250/12) gab dem Finanzamt Recht. Hiergegen zog die Klägerin zur Revision vor den BFH.

#### Vertragstyp ist ausschlaggebend

Nicht jedes Entgelt, das in irgendeiner Weise mit einer Nutzung von Grundstücken zusammenhängt fällt unter die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz. Nach der Rechtsprechung des BFH muss der zugrundeliegende Nutzungsvertrag in seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt ein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne des BGB darstellen (z.B. BFH, Urt. v. 31.07.1985 - VIII R 261/81, BStBl II 1986, 304). Enthält der Nutzungsvertrag wesentliche miet- oder pachtfremde Elemente, liegt ggf. kein Nutzungsvertrag im Sinne eines schädlichen Miet- oder Pachtverhältnisses nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz vor.

Der BFH sah den Nutzungsvertrag über die Messefläche als einen Mietvertrag an. Seiner Ansicht nach lag der Hauptzweck des Vertrags in der Überlassung von Ausstellungsflächen, weitere Leistungen wie der Standbau und z.B. die Werbeleistungen waren jeweils Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

#### Hinweis

Bei einem nach ausländischem Recht geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Grundstücksflächen ist es für den Tatbestand des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG entscheidend, ob der Vertrag bei Anwendung deutschen Rechts als Miet- oder Pachtvertrag anzusehen wäre. Auf die Beurteilung nach ausländischem Recht kommt es nicht an.

#### Fiktive Zuordnung zum Anlagevermögen

Der BFH kam zum Ergebnis, dass die angemieteten Flächen im vorliegenden Fall im Rahmen einer fiktiven Zuordnung kein Anlagevermögen bei der Klägerin darstellen. Wäre die Klägerin Eigentümerin der Ausstellungsflächen, würden diese nicht zu ihrem Anlagevermögen gehören, da sie diese nicht ständig für den Gebrauch in ihrem Betrieb hätte vorhalten müssen. Laut BFH muss sich die Annahme von Anlagevermögen am Geschäftsgegenstand und den betrieblichen Verhältnissen des Unternehmens orientieren.

Im Streitfall ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Klägerin als sog. Durchführungsgesellschaft fungiert, d.h., sie mietet weisungsbedingt eine konkrete Messefläche und bietet diese wiederum anderen Unternehmen zur Nutzung an. Da die Klägerin keinen Entscheidungsspielraum bzgl. Auswahl der konkreten Messeflächen hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin entsprechende Flächen ständig für den Gebrauch in ihrem Betrieb vorgehalten hätte.



Tipp

Für die Frage, ob Überlassungsentgelte unter die gewerbsteuerliche Hinzurechnung fallen, kommt es grundsätzlich nicht auf die Dauer der Überlassung an. Auch kurzfristige Überlassungen können schädlich sein. Eine Ausnahme macht die Finanzverwaltung insbesondere bei kurzfristigen Hotelnutzungen, die nicht unter die Hinzurechnung fallen (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. v. 02.07.2012, BStBl I 2012,654, Rdnr. 29b). Gleiches gilt für die kurzfristige Anmietung von Kfz.

**b) FG Schleswig Holstein: Erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft**

1. Ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt, Mitunternehmerin einer anderen gewerblich geprägten Personengesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), so ist die erweiterte Kürzung des § 9 Nr. 1 S. 2 Gewerbesteuergesetz nicht zu gewähren.

2. Das gilt auch dann, wenn die Beteiligungsgesellschaft ihrerseits die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 S. 2 Gewerbesteuergesetz erfüllt.

*FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.05.2016 – 1 K 51/15  
Rev. eingelegt, Az. BFH: IV R 44/16*

**5. Einkommensteuer/Bilanzierung**

**a) Neue gesetzliche Regelungen für elektronische Kassenführung**

Der Bundestag hat am 15.12.2016 das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (KassenG) beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 16.12.2016. Bereits am 28.12.2016 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2016, 3152). Ziel des Gesetzes ist die Etablierung eines effektiven Systems, um Manipulationen an digitalen Grundbuchaufzeichnungen bei PC-Kassen bzw. elektronischen Registrierkassen zu verhindern. Zu diesem Zweck werden einheitliche Vorschriften für eine technische Sicherheitseinrichtung vorgegeben; eine neue Kassennachsicht soll die Kontrolle in der Praxis ermöglichen und Verwaltungsansichten (z.B. zur Einzelaufzeichnungspflicht) werden gesetzlich verankert. Die meisten Regelungen sind, vorbehaltlich spezieller Anwendungsvorschriften, zum 01.01.2020 anzuwenden.

**b) Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien**

Mit drei gleichlautenden Urteilen vom 06.09.2016 – IX R 44/14, IX R 45/16 und IX R 27/15 hat der BFH wie folgt entschieden:



1. Für den Fall, dass die als Kaufpreis bezeichnete Gegenleistung teilweise auch für andere Verpflichtungen des Veräußerers erbracht worden ist (hier: Verzicht auf Schadenersatzansprüche, Rücknahme von Klagen), die nicht den Tatbestand des § 23 Abs. 1 EStG erfüllen, ist der vereinbarte Kaufpreis insoweit aufzuteilen.
2. Für Zwecke der Aufteilung ist das veräußerte Wirtschaftsgut zu bewerten; übersteigt die Gegenleistung den Wert des veräußerten Wirtschaftsguts, spricht dies dafür, dass der übersteigende Teile der Gegenleistung nicht zum Veräußerungspreis gehört, sondern dass insoweit eine andere Verpflichtung entgolten oder ein Teil der Gegenleistung unentgeltlich zugewendet werden soll.

#### Anmerkung

In den entschiedenen Fällen hatten sich die Kläger an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, die nicht werthaltige Immobilien enthielten und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaften konnten. In der Folge sah sich die Bank, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren, zahlreichen Klagen von getäuschten Anlegern auf Schadenersatz und Rückabwicklung ausgesetzt. Im Jahr 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des Kreditinstituts den Klägern an, die Beteiligungen wieder zurück zu nehmen. Voraussetzung war, dass die Kläger im Gegenzug ihre Schadenersatzklage zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Kläger machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils eine als „Kaufpreis“ bezeichnete Zahlung. Die Finanzämter gingen jeweils von steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus. Mit ihnen kam es zum Streit darüber, ob die Zahlungen als Schadenersatz dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen waren. Darüber hinaus war auch die Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Finanzverwaltung streitig. Die in den jeweiligen Klageverfahren angerufenen Finanzgerichte sahen die Zahlungen als steuerbar an und bestätigten auch die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung. Der BFH hat in allen Fällen die Ausgangsentscheidungen aufgehoben und die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Zwar handelte es sich bei den Rückerwerben der Beteiligungen um private Veräußerungsgeschäfte. Die an die Kläger gezahlten Beträge seien aber auch für andere Verpflichtungen, nämlich zugleich als Entgelt für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadenersatzklagen, gezahlt worden. Insoweit müsse das Entgelt aufgeteilt werden. Denn die Bank habe die Vereinbarung in erster Linie geschlossen, um die belastende Situation aufgrund der zahlreichen Schadenersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen.



**c) Unbedingte Veräußerungsabsicht in Ein-Objekt-Fällen**

Bei den allgegenwärtigen Immobilieninvestitionen darf das Risiko nicht aus den Augen verloren werden, dass das Finanzamt unter Umständen gewerblichen Grundstückshandel annehmen könnte. Diese Gefahr besteht nicht nur dann, wenn der Steuerpflichtige die von der Rechtsprechung aufgestellte Drei-Objekt-Grenze überschreitet, sondern auch dann, wenn der Steuerpflichtige lediglich ein Objekt hält. Eine gewerbliche Tätigkeit kann nämlich dann vorliegen, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass die Tätigkeiten von Anfang an mit unbedingter Veräußerungsabsicht ausgeübt worden sind.

Beweisanzeichen für eine Verkaufsabsicht

Die Rechtsprechung sowie die Finanzverwaltung haben im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von objektiven Indizien entwickelt, die helfen sollen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehende Absicht des Steuerpflichtigen zu ermitteln (insbesondere Veräußerungsbemühungen von Bebauung, Vornahme von Erschließungsmaßnahmen, kurzfristige Finanzierung, Branchennähe).

Die Würdigung dieser Indizien stellt sich in der Praxis häufig schwierig dar, wenn die Gesamtschau ein gemischtes Bild liefert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einige Indizien für und andere gegen die unbedingte Veräußerungsabsicht sprechen.

Grundstücksveräußerung durch Personengesellschaften

Besondere Schwierigkeiten können auftreten, wenn Steuerpflichtige das Objekt nicht direkt, sondern über eine Personengesellschaft halten. Da die Einkünfte der Personengesellschaft gesondert und einheitlich festzustellen sind, ist im Rahmen dieser Feststellung auch die Art der Einkünfte zu ermitteln. In erster Linie ist zu prüfen, ob die Gesellschaft selbst ein gewerbliches Unternehmen betreibt und deren Gesellschafter folglich als Mitunternehmer anzusehen sind. Hierfür ist auf die Meinungsbildung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung abzustellen.

Haben die Gesellschafter verschiedene Absichten bezüglich des gehaltenen Objekts, ist zu untersuchen, ob einzelne Gesellschafter tatsächlich oder rechtlich die übrigen Gesellschafter überstimmen könnten. Ist dies nicht der Fall, sind die für Zebragesellschaften geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Folgen

Liegen die Voraussetzungen des gewerblichen Grundstückshandels vor, erzielt der Steuerpflichtige keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern aus Gewerbebetrieb. Das Objekt stellt Umlaufvermögen dar, so dass Abschreibungen und Sonderabschreibungen nicht steuermindernd berücksichtigt werden können. Das Grundstück gehört zum Betriebsvermögen und ist steuerlich verstrickt, so dass ein etwaiger Ver-



äußerungsgewinn, aber auch ein Veräußerungsverlust, unabhängig von der Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerlich relevant sind.

Die steuerliche Behandlung des Objekts sollte deshalb mit dem Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung diverser Szenarien diskutiert und die am Anfang bestehende Absicht sorgfältig dokumentiert werden, um den späteren Nachweis zugunsten des Steuerpflichtigen zu erleichtern.

**d) Einkünfteerzielungsabsicht bei einem Ferienhaus auf Mallorca**

1. Eine Einkünfteerzielungsabsicht wird auch bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Ferienwohnungen im Ausland vermutet.
2. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen, wenn das Vermieten die örtübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (d.h. um mindestens 25 %) unterschreitet.
3. Bei nicht auf Dauer angelegter Vermietung einer Ferienwohnung ist eine Überschusserzielungsabsicht zu bejahen, wenn sich anhand der für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren geschätzten Einnahmen und Ausgaben ein Totalüberschuss ergibt.
4. Es spricht gegen eine Absicht der auf Dauer angelegten Vermietung, wenn der Steuerpflichtige nach Beseitigung von Vermietungshindernissen nicht die erforderlichen und gebotenen Maßnahmen einleitet, um das Objekt schnellstmöglich zu vermieten.

*FG München, Urteil vom 29.06.2015 – 7 K 2102/13*

**e) Keine Besteuerung Alleinerziehender nach dem Splittingtarif**

1. Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif anstelle einer Besteuerung nach dem Splittingtarif ist verfassungsgemäß.
2. Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastungen um die zumutbare Belastung zu mindern (Anschluss an BFH, Urt. v. 02.09.2015 - VI R 32/13, BFHE 251, 196, BStBl II 2016, 151).

*BFH, Urteil vom 29.09.2016 – III R 62/13*



f) **Gesellschafter-Geschäftsführer: Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten**

1. Die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führt beim Arbeitnehmer zwar dann zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Ablösungsbetrag auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird (Bestätigung der Rechtsprechung).
2. Hat der Arbeitnehmer jedoch kein Wahlrecht, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen, wird mit der Zahlung des Ablösebetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen (noch) nicht wirtschaftlich erfüllt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt in diesem Fall nicht vor.

*BFH, Urteil vom 18.08.2016 – VI R 18/13*

g) **Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche sind nicht als Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abziehbar**

1. Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht – als sog. Erhaltungsaufwand – sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (Änderung der Rechtsprechung).
2. Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist (Änderung der Rechtsprechung).

*BFH, Urteil vom 03.08.2016 – IX R 14/15*

h) **Haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**

Das BMF hat mit Schreiben vom 09.11.2016 (BStBl 2016 I S. 1213) die Verwaltungsregelungen zur Gewährung einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen an die neuere Rechtsprechung des BFH angepasst.

**Begriff „im Haushalt“**

Das Erbringen einer Leistung „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen ist Grundvoraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Aus der jüngeren Rechtsprechung des BFH ergibt sich, dass der Begriff nicht starr nach der jeweiligen Grundstücksgrenze, son-



dern räumlich-funktional danach auszulegen ist, was dem Haushalt dient, z.B. beim sog. Winterdienst.

#### Anschluss an Ver- und Entsorgungsnetze

Aus der räumlich-funktionalen Auslegung des Begriffs „im Haushalt“ ergibt sich auch, dass Hausanschlusskosten unter die begünstigten Handwerkerkosten fallen können, wenn dadurch der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Voraussetzung ist u.a., dass das eigene Grundstück an den betreffenden öffentlichen Grund und Boden unmittelbar angrenzt (BFH, Urt. v. 20.03.2014 – VI R 56/12, BStBl. 2014 II S. 882).

#### Technische Prüfleistungen/Gutachtertätigkeiten

Technische Prüfleistungen zur Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustands, bspw. die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker, können ebenso Handwerkerleistungen i.S. des § 35a Abs. 3 EStG sein wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadenabwehr.

Unverändert nicht begünstigt ist z.B. die gutachterliche Wertermittlung einer Immobilie.

#### Notrufsysteme

Begünstigt sind nun auch die mit der Betreuungspauschale abgegoltene Aufwendungen für ein Notrufsystem, z.B. im Rahmen eines Vertrags zu „betreutem Wohnen“.

#### Tierbetreuung und -pflege

Aufwendungen für die Betreuung und die Pflege von Tieren, die im Haushalt des Steuerpflichtigen leben und dort betreut werden, fallen ebenfalls unter „haushaltsnahe Dienstleistungen“. Das „Gassi gehen“ gehört dabei zu den nicht zu beanstandenden Nebenleistungen (BMF vom 09.11.2016 Anlage 1).

Unverändert nicht begünstigt ist die Pflege von Tieren, die im Stall untergebracht sind, wie z.B. Pferde. Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen für den Tierarzt, auch wenn dieser ins Haus kommt.

### **i) Ausübung des Wahlrechts bei nachträglich erklärten Kapitaleinkünften**

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 sind Kapitalerträge, die dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, grundsätzlich nicht mehr erklärungsspflichtig.



### 1. Veranlagungswahlrecht und Günstigerprüfung

Nach § 32d Abs. 4 EStG (Veranlagungswahlrecht) können Steuerpflichtige beantragen, dass für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend § 32d Abs. 3 Satz 2 EStG durchgeführt wird. Hierdurch besteht z.B. die Möglichkeit, den Steuereinbehalt für bestimmte Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen.

Des Weiteren kann der betroffene Steuerpflichtige als Gläubiger der Kapitalerträge einen Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG (Günstigerprüfung) stellen, durch den die Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen und - sofern dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist - der tariflichen Einkommenssteuer unterworfen werden.

Beide Wahlrechte können zeitlich unbefristet - bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung - ausgeübt werden. Zu einer Änderung der Einkommensteuerfestsetzung können die Anträge nach Eintritt der Bestandskraft aber nur dann führen, wenn die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sind. Führt die Günstigerprüfung insgesamt zu einer niedrigeren Einkommensteuer, kommt eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nur dann in Betracht, wenn den Steuerpflichtigen am nachträglichen Bekanntwerden der abgegoltenen besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft. In die Prüfung, ob die nachträglich bekanntgewordene Tatsache zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führt, ist aufgrund der anzustellenden Gesamtbetrachtung auch die mit Abgeltungswirkung einbehaltene Kapitalertragsteuer einzubeziehen.

### 2. Nachträgliche Ausübung eines Wahlrechts

Die nachträgliche Ausübung eines Wahlrechts ist keine neue Tatsache i.S.d. § 173 AO, sondern Verfahrenshandlung. Nichtsdestotrotz kann es bei nachträglicher Ausübung eines nicht fristgebundenen Wahlrechts zu einer Änderung nach § 173 AO kommen, wenn die für die Ausübung des Wahlrechts relevanten Tatsachen i.S.d. § 173 AO nachträglich bekannt werden. Etwas anderes gilt jedoch für fristgebundene Wahlrechte, weil hierdurch die Tatsachen nicht nachträglich bekanntwerden, sondern erst durch die Antragstellung eintreten. Aufgrund der verspäteten Antragstellung sind die Tatsachen nicht rechtserheblich, so dass eine Änderung nach § 173 AO ausscheidet.





**j) vGA bei nicht kostendeckender teilweiser Vermietung eines Gebäudes an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Der I. Senat des BFH hat in zwei Entscheidungen vom 27.07.2016 – I R 12/15 und I R 8/15 die Grundsätze zum Vorliegen und der Ermittlung der Höhe einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) bei der Vermietung eines Gebäudes an den Gesellschafter-Geschäftsführer konkretisiert. Da Kapitalgesellschaften steuerlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen, gehören die von einer Kapitalgesellschaft angeschafften Wirtschaftsgüter – in den beiden entschiedenen Fällen von Gesellschaften erworbene Einfamilienhäuser und Wohnungen - zum betrieblichen Bereich und stellen die von der Gesellschaft hieraus erlittenen Verluste Betriebsausgaben dar; bei späteren Veräußerungserlösen handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Aus welchen Gründen sich die Kapitalgesellschaft entschließt, die Investition vorzunehmen, ist nach dieser ständigen Rechtsprechung des BFH grundsätzlich unbeachtlich. Wenn eine Gesellschaft ein Wirtschaftsgut nicht aus eigenem Gewinnstreben, sondern letztlich nur zur Befriedigung privater Interessen der Gesellschafter erwirbt, was nach den Kriterien zu beurteilen ist, die zur Abgrenzung zwischen Einkunftserzielung und sog. Liebhaberei entwickelt worden sind, können Verluste aus dem Erwerb und Halten eines solchen Wirtschaftsguts zu vGA auf Ebene der Gesellschaft (§ 8 Abs. 3 S. 2 Körperschaftsteuergesetz - KStG) und des Gesellschafters gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz – EStG führen. Die verlustbedingte Minderung des Unterschiedsbetrags gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG (i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG) ist nach Ansicht des BFH geeignet, beim Gesellschafter einen sonstigen Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auszulösen. Die sog. Vorteilseignung ergibt sich – so der I. Senat – daraus, dass der die Immobilie nutzende Gesellschafter-Geschäftsführer, selbst wenn er im Falle der Fremdanmietung einer vergleichbaren Immobilie mit keiner höheren (ortsüblichen) Miete belastet wäre, als bei einem Ankauf des an ihn vermieteten Einfamilienhauses, die Kosten zu tragen gehabt hätte, die die Gesellschaft trägt.

Als rechtlichen Maßstab für die Fremdüblichkeitsprüfung auf Ebene der Gesellschaft definiert der I. Senat Folgendes: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft werde nur dann bereit sein, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung eines Einfamilienhauses oder einer anderen Immobilie zu (privaten) Wohnzwecken – also im privaten Interesse – eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller Höhe erstattet würden und sie zudem einen angemessenen Gewinnaufschlag erhalte. Anders als bei der Liebhaberei-Prüfung im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung würde der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer sich dabei nicht mit einer Erzielbarkeit eines Totalgewinns über einen gedachten



Vermietungszeitraum von 30 Jahren zufrieden geben, weil er in seine Kalkulation die Tatsache einbeziehen würde, dass er die zunächst über viele Jahre anfallenden Verluste ausgleichen müsste und bezogen auf die dazu erforderlichen Eigen- oder Fremdmittel sogar eine negative Rendite (aufgrund fehlender Eigenkapitalverzinsung oder belastender Fremdkapitalzinsen) erzielen würde. Eine Vermietung zu marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen würde er nur (ausnahmsweise) in Betracht ziehen, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgehen könne.

Diesen Maßstab wendet der BFH nach dem zweiten Leitsatz des Urteils I R 12/15 nicht nur für besonders aufwändig ausgestattete Einfamilienhäuser, sondern generell an. Bei gemischt genutzten Grundstücken sei es für die Fremdvergleichsprüfung unerheblich, ob dem Gesellschafter das Grundstück vollständig oder nur teilweise überlassen werde; auch komme es nicht darauf an, ob die eigenbetriebliche Nutzung der Immobilie durch die Gesellschaft überwiege.

**k) Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen**

1. Bei Mietwohngrundstücken kann der Verkehrswert grundsätzlich sowohl durch das Sachwert- wie auch das Ertragswertverfahren ermittelt werden.
2. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen ist allerdings grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung anhand der im Sachwertverfahren festgestellten Verkehrswerte angebracht.
3. Dem Steuerpflichtigen bleibt es aber auch bei einer Ermittlung der Verkehrswerte im Sachwertverfahren unbenommen, durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darzulegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht. In diesem Fall obliegt es dem FG, die Angemessenheit der im Sachwertverfahren ermittelten Werte zu überprüfen.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.2016 – 13 K 1496/13  
Rev. eingelegt, Az. BFH: IX B 37/16*

**l) Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer**

Zahlungen auf offene Kirchensteuern des Erblassers durch den Erben sind bei diesem im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehbar.

*BGH, Urt. v. 21.07.2016 – X R 43/13*



m) **Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld**

1. Ein Kind wird auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es neben seiner Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt.
2. Das Tatbestandsmerkmal einer Berufsausbildung i.S.v. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG enthält kein einschränkendes Erfordernis eines zeitlichen Mindeststundenumfangs von Ausbildungsmaßnahmen. Die Grundsätze, die der BFH für die Anerkennung eines Sprachschulunterrichts im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthalts als Berufsausbildung aufgestellt hat, finden im Hinblick auf eine im Inland absolvierte Schul- und Universitätsausbildung keine Anwendung.
3. Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann.

*BFH, Urteil vom 08.09.2016 – III R 27/15*

*Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 11.11.2015 – 3 K 3221/15*

n) **Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer**

Ein Barausgleich, der anlässlich eines Aktientauschs für vor dem 01.01.2009 erworbene ausländische Aktien gezahlt wird, ist nicht gem. § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG 2009 in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Veräußerungsfrist bereits steuerentstrickt waren.

*BFH, Urteil vom 20.10.2016 – VIII R 10/13*

o) **Keine Berücksichtigung selbst erbracht Pflegeleistungen als außergewöhnliche Belastung**

Selbst erbrachte Pflegeleistungen eines Angehörigen führen nicht zum Abzug eigener fiktiver Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen i.S.v. § 33 Abs. 1 S. 1 EStG.

*FG München, Urteil vom 15.04.2015 – 11 K 1276/13*